

§§ 1002 ff – Vorbemerkungen

Stand 07.02.2021

§§ 1002-1034 (dreiunddreißig §§)

Allgemein:

- Ganz überwiegend Urbestand
- Vermengung des Vertrages (Auftrag, zT Dienstvertrag öÄ) mit dem einseitigen Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung

Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- Keine Trennung von Innenverhältnis (Auftragsvertrag) und Außenverhältnis (Vollmacht); dadurch und aufgrund unklarer Formulierungen ist nicht immer erkennbar, auf welchen dieser Bereiche sich eine konkrete Norm bezieht.
- Vieles ist veraltet (so zB der Katalog des § 1008 oder des § 1027); auch fehlen Abstimmungen mit fast allen in den letzten gut 200 Jahren erfolgten Gesetzesänderungen.
- Verwendung altertümlicher Begriffe oder Ausdrucksweisen; Bsp: „Körper“ in § 1023; „dergleichen unter Handelsleuten das ordentlich kundgemachte Befugnis der Unterzeichnung (Firma) ist“ in § 1028; „wegen seines Schadens erholen“ in § 1026 aE; „Wert ... beziehen“ und „Geld darauf anleihen“ in § 1031; „auf Borg genommen“ in § 1032.

Wichtige Detailspekte:

- Bereits die Definition des Bevollmächtigungsvertrags in § 1002 lässt Wichtiges offen. So werden die beteiligten Personen nicht bezeichnet und wird nirgends klar gesagt, was „Geschäft zur Besorgung übernimmt“ bedeutet. (Gemeint sind offenbar Rechtsgeschäfte, möglicherweise aber auch sonstige „Rechtshandlungen“ wie das in § 1008 erwähnte Anhängig-Machen eines Prozesses.)
- Wenig klar sind bei den §§ 1006 f die Definitionen und Abgrenzungen von allgemeiner, besonderer, unumschränkter und beschränkter Vollmacht. Auch dabei gegen die Pflichten im Innenverhältnis und die Rechtsmacht gegenüber Dritten durcheinander.

- Die Kernaussage von Satz 2 des **§ 1009**, wonach der Gewalthaber auch bei beschränkter Vollmacht alles für das Geschäft Notwendige tun darf, lässt offen, was das für den Fall bedeutet, in dem die Vollmacht dafür nicht ausreicht.
- Bei **§ 1010** ist nicht recht klar, ob es beim „Stellvertreter in der Vollmacht“ auch oder gar primär um die Auftragsweitergabe geht.
- **§ 1018** lässt von seinem Wortlaut sogar vollkommen Geschäftsunfähige als Vertreter zu, was bereits de lege lata abgelehnt wird. Für den Vollmachtgeber fehlt es hingegen an einer entsprechenden Regelung.
- Bei **§ 1024** ist unklar, warum es in Satz 1 (Vollmachtgeberinsolvenz) Vertretungshandlungen bloß „nicht rechtswirksam“ sind, während in Satz 2 (Vertreterinsolvenz) die Vollmacht „erlischt“.

Terminologisches/Formales:

- Die Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Vertragspartner könnten besser geordnet werden.
- Immer wieder fehlt eine homogene Terminologie. Bsp: Manchmal „Gewalthaber“, manchmal „Machthaber“, manchmal „Gewaltgeber“, manchmal „Machtgeber“; in § 1032 „Borger“, in § 1033 „Borggeber“; manchmal „Geschäftsführung“, manchmal „Geschäftsbesorgung“, dann wieder „Geschäftsverwaltung“
- Einige unklare Ausdrücke wie etwa „geheime Vollmacht“ (**§ 1017 aE**), „Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzwerte“ (**§ 1015 aE**).

de lege ferenda (Auswahl):

- Auftrags- und Vollmachtrecht sollten in zwei eigenständige Regelungskomplexen behandelt werden.
- Für den unentgeltlichen Auftragsvertrag wird eine Formpflicht empfohlen.
- Für die Geldansprüche des Beauftragten (§§ 1004, 1014) wäre eine Fälligkeitsregelung nützlich, aber wohl auch eine Regelung der Entgeltsbemessung bei fehlenden konkreten Beträgen und eventuell eine Entgeltlichkeitsvermutung (vgl die §§ 984, 1152).
- Die verschuldensunabhängige „Risikohaftung“ des Auftraggebers sollte deutlicher – und wohl auch für den Dienstvertrag – geregelt werden.

- Die unklare, aber auch unnötige Haftungsanordnung am Ende von § 1009 sollte gestrichen werden.
- Für den Todesfall des Auftraggebers wäre eine Koordinierung von § 1022 und § 1025 wünschenswert.
- Die Rechtsscheinvollmacht könnte klarer und allgemeiner geregelt werden.
- Normen, die ohne normative Bedeutung oder stark veraltet sind (zB § 1033 über das „Einschreibebuch“ beim Kauf „auf Borg“), könnten entfallen.